

Chartervertrag

2011 Kaiser & Bohrer GBR

Zwischen dem Vercharterer:	und dem Charterer:
Charter Crew Yachtcharter Marc Kaiser Niebymole 1 24351 Damp	Name: _____
Tel. 04352/912222, Fax 912473	Straße: _____
Mobil 0177/2336229	PLZ/Wohnort: _____
	Telefon: _____
	Handy: _____

Geburtsdatum: _____ Ausweis-Nr.: _____

Sportbootführerschein See Nr.: _____ Ausgestellt am: _____

Sprechfunkzeugnis: Nr. _____ (Pflicht bei Yachten über 12 Meter)

Segelschein: _____ Nr.: _____ Ausgestellt am: _____

Crewstärke inklusive Skipper: _____ davon Kinder: _____

Übergabe und Rücknahme im Yachthafen Damp

Chartertermin: von Samstag, 10:00 Uhr bis Freitag, 16:00 Uhr

Segelyacht vom Typ : _____ **Name:** _____

Charterpreis: € _____ **Anzahlung : €** _____

Bankverbindung: Volksbank Eckernförde, Kto-Nr.: 61 870 50, BLZ 210 920 23

Wir machen darauf aufmerksam, dass unsere Yachten im Sinne der See-Sportbootvermietungsverordnung zugelassen sind und nicht als Ausbildungsyachten.

1.) Erfüllung und Nutzungsdauer

Der Vercharterer erfüllt seine Verpflichtung durch Bereitstellung des Bootes. Ist ihm die termingerechte Bereitstellung der Yacht oder eines Ersatzbootes nicht möglich, so vermindert sich das Nutzungsentgelt um den Anteil der Verzögerung an dem gesamten Zeitraum der vereinbarten Nutzungsdauer. Der Benutzer kann frühestens 24 Std. nach nicht erfolgter Übergabe vom Vertrag zurücktreten bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen. Bei einer Charterdauer von zwei Wochen erhöht sich die Frist auf 48 Std., bei mehr als zwei Wochen auf 72 Std. Sollte nach Wahrung der Fristen oder generell eine Bereitstellung der Charteryacht durch den Vercharterer nicht möglich sein, erhält der Charterer seine bis dahin geleisteten Zahlungen zurück. Weitergehende Ansprüche oder die Ableitung weiterer Rechte sind ausgeschlossen.

Die Nutzungszeit beginnt am vereinbarten Tag und endet mit der Rückgabe der Yacht in unbeschädigtem, einwandfreiem, aufgeklärtem und komplettem Zustand frühestens am vereinbarten Tag. Der Charterer ist zu rechtzeitiger Rückgabe der Yacht am vereinbarten Tag verpflichtet. Er hat diese Verpflichtung grundsätzlich unabhängig von der Wetterlage zu erfüllen, also seine Törnplanung so einzurichten, dass er auch bei schlechter Wetterlage die Yacht rechtzeitig zurückgeben kann. Sollte es dem Charterer trotzdem nicht möglich sein, die Yacht rechtzeitig zurückzugeben, so hat er unverzüglich nach Erkennen seiner Situation dem Vercharterer telefonisch oder telegrafisch Nachricht zu geben, um sodann die Weisungen des Vercharterers abzuwarten. Der Vercharterer ist berechtigt, die Rückgabe der Yacht in einem auswärtigen Hafen durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten (Rückführungskosten, Reisekosten für Folgecharterer) trägt der Charterer. Gleichfalls kann der Vercharterer darauf bestehen, dass die Yacht nach Besserung der Wetterlage vom Charterer in den Heimathafen zurückgebracht wird. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Überschreitet der Benutzer die Nutzungsdauer so erhöht sich der Charterpreis entsprechend der Verlängerung ohne Gewährung von Rabatten o.ä. um den

doppelten Tagespreis. Des Weiteren besteht eine Haftung gegenüber dem nachfolgenden Benutzer gemäß 6.). Eine Verlängerung kann auch durch eine Beschädigung nach 6.) erfolgen, wenn diese erheblich ist und nicht normalen Verschleiß darstellt.

2.) Zahlungsweise

Bei Abschluss des Vertrages sind mindestens 300.- Euro des Charterpreises als Anzahlung zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 2 Wochen vor Nutzungsbeginn (eingehend) zu entrichten. Kommt der Benutzer seiner Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich oder unvollständig nach, kann der Vercharterer die Leistungen aus dem Vertrag verweigern. Verbrauchsstoffe werden gesondert abgerechnet. Die Kaution wird sofort nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses erstattet oder, falls ein Schaden eingetreten ist, innerhalb einer Woche nach Ermittlung der exakten Schadenshöhe abgerechnet.

3.) Rücktritt

Der Charterer kann innerhalb von drei Wochen nach Vertragsabschluss durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Zeitpunkt des Rücktritts nicht näher als zehn Wochen vor dem Übergabedatum liegt. In diesem Fall wird nur die Anzahlung einbehalten. Tritt der Charterer später vom Vertrag zurück, so wird er, wenn ein anderer geeigneter Charterer in seinen Vertrag eintritt, von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit und erhält bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Sollte dies nicht gelingen oder ergibt sich ein Mindererlös, so gehen die Charterkosten bzw. der Mindererlös zu Lasten des Charterers. **Der Vercharterer empfiehlt daher dringend eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.** Diese muss **innerhalb 2 Wochen** nach Vertragsabschluss abgeschlossen werden.

Schäden an der Yacht und der Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen, berechnen sich zur Minderung oder zum Rücktritt.

Geben der Charterer oder seine Begleiter Anlass zum Zweifel an der Befähigung zur ordnungsgemäßen Führung der Yacht und damit an der Sicherheit der Crew und der Yacht oder ihrer Werterhaltung, kommt er seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nach oder verstößt er gegen Bestimmungen und Gesetze des Gastlandes, kann die weitere Benutzung durch den Vercharterer untersagt werden.

4.) Benutzung der Yacht

Nach erfolgter Übergabe kann die Yacht im üblichen Rahmen genutzt werden. Die Beschaffung der behördlichen Genehmigungen zum Auslaufen oder Befahren der Küstengewässer eines Staates obliegt dem Benutzer. Die gewerbliche Nutzung im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit, die Weitergabe an Dritte oder die Teilnahme an Regatten, Wettfahrten oder anderen Veranstaltungen ist nicht gestattet. Soll von der Yacht aus Tauchsport, Sportfischerei oder dergleichen ausgeübt werden, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vercharterers. Das Fahrgebiet erstreckt sich auf die gesamte Ostsee, ausschließlich der in den Versicherungsbedingungen genannten Gebiete.

Der Charterer versichert, dass er den Amtlichen Sportbootführerschein besitzt oder von einem Crew-Mitglied als Schiffsführer mit entsprechendem Befähigungsnachweis begleitet wird. Der Charterer versichert weiterhin, dass er eine ausreichende Seemannschaft besitzt und die Maschine nur als Hilfsmotor gebraucht.

Der Charterer verpflichtet sich:

- bei Meldungen gefährdender Wetter- und Seeverhältnisse (über 6 BF) den schützenden Hafen nicht zu verlassen, bzw. den nächstgelegenen Schutzhafen aufzusuchen
- Die Yacht vor offener Küste nicht ohne Aufsicht zu lassen und sicherzustellen, dass sie bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann
- Die Yacht nur mit solcher Segelfläche zu segeln, wie sie zum sicheren Segeln bei erträglicher Belastung von Rigg und Tuch vertretbar ist.
- Keine Tiere an Bord zu halten.

5.) Versicherungen und Kaution

Die Versicherungsbedingungen liegen im Boot aus und sind Bestandteil des Chartervertrages. Sie sind vor Reiseantritt durchzulesen. Versicherungsschutz besteht ausdrücklich nur in dem dort bezeichneten Fahrtgebiet und nur unter den angegebenen Versicherungsbedingungen. Die Yacht ist zu Lasten des Vercharterers mit einer **Selbstbeteiligung (=Kaution) von 520 Euro** je Schadensfall versichert. Die Selbstbeteiligung trägt im Schadensfall der Benutzer. Reine Haftpflichtschäden sind zu Lasten des Vercharterers abgedeckt und werden mit einer Bearbeitungspauschale von 80 Euro berechnet. Personen- und Sachschäden: 1 Mio. Euro. Darüber hinaus haftet der Benutzer allein und stellt den Vercharterer ausdrücklich frei.

6.) Haftung des Benutzers

Schäden, die von der Versicherung nach deren Bedingungen nicht abgedeckt werden (z.B. grobe Fahrlässigkeiten oder die Selbstbeteiligung) gehen zu Lasten des Benutzers, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß handelt. Verstöße gegen Verordnungen und Gesetze hat der Benutzer allein zu verantworten. Soweit dem Vercharterer daraus oder aus den Folgen Schaden entsteht, kann er den Charterer dafür haftbar machen. Ebenso haftet der Benutzer für Schäden oder Kosten, die dem Vercharterer oder Dritten, z.B. Folgecharter durch Nichteinhaltung des Vertrages z.B. durch Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer entstehen. Ausdrücklich hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsver-

folgungen im In- und Ausland frei, die durch Handlungen und Unterlassungen des Charterers oder durch die Haftbarmachung des Charterers von dritter Seite entstehen.

7.) Gewährleistungen des Vercharterers

Der Vercharterer übergibt die Yacht in augenscheinlich sicherem und gebrauchsfähigem Zustand gemäß Übergabeprotokoll. Für die Richtigkeit des überlassenen Kartenmaterials und die Anzeigegenauigkeit der Instrumente übernimmt der Vercharterer keine Gewähr. Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials, wie Seekarten, Handbücher, Kompass, Log, Echolot, GPS usw. verursacht werden. Der Ausfall von navigatorischen Hilfsmitteln, wie GPS, Radar usw. stellt keinen Grund zur Minderung der Chartergebühr dar. Änderungen der Ausstattung bleiben vorbehalten.

8.) Aufgaben des Benutzers

Der Charterer ist verpflichtet, die Yacht so zu führen und zu halten, dass eine größtmögliche Sicherheit und Werterhaltung gewährleistet ist. Der Charterer hat sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebietes eingehend zu informieren, wie z.B. Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden. Es ist die Obliegenheit des Charterers, auch schlechtes Wetter, Einwehen etc. in seine Törnplanung mit einzubeziehen. Das auf der Yacht befindliche Merkblatt und die Bedienungsanleitung sind vor dem Auslaufen zu lesen und zu beachten. Die während der Benutzungszeit erforderlichen Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten und Kontrollen sind durchzuführen und im Logbuch einzutragen. Notwendige Reparaturen hat der Charterer soweit möglich sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen. Soweit es sich um normalen Verschleiß handelt, gehen die Kosten zu Lasten des Vercharterers, gegen Vorlage einer quittierten Rechnung. Reparaturen, die den Wert von 150 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vercharterers. Ausgetauschte oder beschädigte Teile sind soweit möglich dem Vercharterer vorzulegen. Einen Entschädigungsanspruch für etwaigen Zeit- oder Nutzungsausfall kann der Charterer nicht geltend machen.

9.) Anzeigepflicht

Bei Schäden, Grundberührungen, Kollisionen und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen ist unverzüglich der Vercharterer zu benachrichtigen (telefonisch oder telegrafisch). Bei Schäden an der Yacht oder an Personen fertigt der Charterer eine Niederschrift und sorgt für die Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes usw. Verschweigt er bei der Rücknahme Schäden, so kann er auch dann noch dafür haftbar gemacht werden, wenn der Vercharterer oder sein Beauftragter den Schaden bei der Rücknahme nicht bemerkt haben.

10.) Risiko

Der Charterer und seine Begleiter benutzen die Yacht und ihr Zubehör auf eigene Gefahr. Ansprüche jeder Art aus Schäden, die den Benutzern oder Begleitern während der Nutzung durch die Yacht, Teile der Yacht oder das Zubehör oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen sind ausgeschlossen.

11.) Gerichtsstand und Gültigkeit

Es gilt allein deutsches Recht. Werden Teile des Vertrages durch deutsche gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise aufgehoben, so behalten die übrigen Teile des Vertrages ihre Gültigkeit. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ich bestätige hiermit, die Anzahlung, die Restzahlung und bei der Übergabe die Kaution an den Vercharterer zu leisten. Die Charterbedingungen akzeptiere ich als Bestandteil dieses Vertrages.

Charterer:

Ort, Datum

Unterschrift

Vercharterer:

Damp, _____

Ort, Datum

Unterschrift